



# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit**,  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal **Mk. 2,50.**

### Inhalt:

<b>Der Kampf um das Arbeitskammergesetz</b> . . . . .	267
<b>Gesetzgebung und Verwaltung.</b> Weitere Reichsmittel für die Entschädigung der wegen Kohlenmangels feiernden Arbeiter. — Berordnung über die Regelung von Kollektivverträgen in Rußland. — Ein neues Sozialamt in Finnland. . . . .	270
<b>Wirtschaftliche Rundschau.</b> . . . . .	271
<b>Arbeiterbewegung.</b> Organisationsfragen beim gewerkschaftlichen Wiederaufbau nach dem	

<b>Kriege.</b> — Zur Erwiderung — Aus den deutschen Gewerkschaften. . . . .	272
<b>Kongresse.</b> 17. Verbandstag des Centralverbandes der Schuhmacher . . . . .	276
<b>Lohnbewegungen.</b> Eine Lohnbewegung der Werftarbeiter . . . . .	278
<b>Wittteilungen.</b> Unterstützungsbereingung . . . . .	278
<b>Literarisches.</b> Neuerschienene Bücher und Schriften . . . . .	278
<b>Hierzu: Statistische Beilage Nr. 1: Die deutschen Gewerkschaften im Jahr 1917.</b>	

### Der Kampf um das Arbeitskammergesetz.

Der Reichstag hatte den Arbeitskammergesetzentwurf der Regierung an eine Kommission verwiesen, die unter dem Vorsitz unseres Genossen Legien tagte. Die Kommission hat den Entwurf einmal durchberaten, wobei es verschiedentlich mit Regierungsvertretern zu heftigen Kämpfen um die Grundlagen der künftigen Arbeitskammern kam. Die Regierung hat sogar wiederholt mit einer Ablehnung der von der Kommission beschlossenen Grundsätze gedroht. Die Kommission hat nach Abschluß ihrer ersten Lesung einen Unterausschuß von 10 Mitgliedern eingesetzt, mit der Aufgabe, die bisher gefaßten Beschlüsse bis zum Wiederzusammentritt des Reichstags im Herbst dieses Jahres zusammenzustellen und durchzuarbeiten.

Ueber die bisherigen Kommissionsberatungen berichtet Genosse Legien im „Vorwärts“:

„Die Verhandlungen in der Kommission gestalteten sich von vornherein interessant, weil die Gewerkschaftsvertreter den von den Gewerkschaften und Angestelltenverbänden ausgearbeiteten Gesetzentwurf als Antrag Nr. 1 in der Kommission einbrachten, so daß der Regierungsvorlage ein vollständiger, den Anforderungen der Arbeitnehmerschaft entsprechender Gesetzentwurf gegenüberstand. Die Kommission vereinigte sich dahin, daß an der Hand der Regierungsvorlage in Verbindung mit diesem Antrage zunächst grundsätzliche Fragen betreffend den Aufbau der Arbeitskammern erörtert und entschieden werden sollten.

Nach mehrtägigen Verhandlungen wurde mit 15 gegen 13 Stimmen beschlossen, entgegen der Regierungsvorlage die Arbeitskammern räumlich und nicht fachlich abzugrenzen. Mit dieser Stimmenzahl kommt jedoch nicht die volle Mehrheit der Kommission zur Geltung, die für die erstere Art des Ausbaues der Arbeitskammern ist. Es lag ein Antrag der nationalliberalen Kommissionsmitglieder vor, nach dem neben den räumlich begrenzten Arbeitskammern da, wo sich das Bedürfnis nach dem Stande der gewerblichen Entwicklung ergibt, fachliche Kammern errichtet werden sollten. Da der Antrag der Gewerkschaftsvertreter solche nicht vorsah, sondern nur fachliche Abteilungen

in den allgemeinen Arbeitskammern forderte, so stimmten die Unterzeichner des oben genannten Antrages zunächst gegen die räumliche Begrenzung der Arbeitskammern, anderenfalls wäre die Mehrheit für diese wahrscheinlich um 4 Stimmen größer gewesen. Der Regierungsvertreter nahm schon nach diesem Beschluß Veranlassung, zu erklären, daß ein so gestaltetes Arbeitskammergesetz die Zustimmung der Verbündeten Regierungen kaum finden werde.

Da der Reichstag und seine Kommissionen nicht dazu da sind, einfach die Vorlagen der Verbündeten Regierungen anzunehmen, sondern die Aufgabe haben, sie so zu gestalten, wie es nach ihrer Meinung den Interessen der in Frage kommenden Bevölkerungsschichten dient, so nahm die Kommission von der Erklärung Kenntnis, ohne sie des weiteren zu erörtern. Sie beschloß, ihre Verhandlungen ab zu brechen und den Fraktionen Bericht zu erstatten. Ein Antrag, einen Bericht dem Plenum des Reichstags zu geben und dessen Entscheidung anzurufen, fand keine Mehrheit in der Kommission. Es wäre meines Wissens ein solcher Beschluß auch eine Neuheit in der Geschichte des Reichstages gewesen, wenngleich er durchaus der Meinung der Kommission entprochen hätte. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion wurde sich dahin schlüssig, ihre Vertreter aus der Arbeitskammergesetzkommission zurück zu ziehen, falls die anderen Fraktionen ihre Beauftragten verpflichten würden, den Anforderungen der Regierung zu entsprechen. Diese gingen dahin, daß Fachkammern zu errichten seien und der Teil der Arbeiterschaft, der in diese nicht einbezogen würde, in allgemeinen Arbeitskammern vereinigt werden sollte. Ein entsprechender Antrag, der sich mit gleichartigen Bestimmungen in dem ersten im Reichswirtschaftsamt ausgearbeiteten Gesetzentwurf deckt, lag der Kommission vor.

Da die Fraktionen ihren Vertretern in der Kommission freie Hand ließen, so wurden die Verhandlungen fortgesetzt. Beschlossen wurde, entsprechend der Gewerkschaftsvorlage in den Arbeitskammern selbständige Arbeitnehmerabteilungen einzurichten, ferner die Seeleute und die landwirtschaftlichen Arbeiter in den Geltungsbereich des Arbeitskammergesetzes

dem Vorliegen des gemeinsamen Gewerkschaftsentwurfs dafür eingetreten, daß den Wünschen der Arbeiterschaft bei der Gestaltung des Arbeitskammerngesetzes Rechnung getragen wird. Noch in Nr. 27 dieses Jahrgangs schrieb das Blatt: „Zedenfalls können auch wir als Anhänger des Fachprinzips doch nicht dazu raten, die Arbeitskammern in einem wesentlichen Punkte völlig gegen die Wünsche der Rächstbeteiligten zu gestalten. Die Arbeiter haben so lange auf einen angemessenen Vertretungskörper gewartet, daß man nun, wo man ihn ihnen gewähren will, schon auf ihre eigenen, weitergehenden Wünsche Rücksicht nehmen sollte.“ Es muß befremdlich erscheinen, wie die „Nordb. Allg. Ztg.“ die „Soziale Praxis“ als Zeugen gegen die Gewerkschaftsforderungen aufrufen kann, ohne auch nur mit einem Worte deren dringenden Rat zum Entgegenkommen an die Arbeiterwünsche zu erwähnen. Ein Regierungsorgan sollte sich wirklich einer vornehmeren Kampfweise befleißigen.

Es dürfte gewiß von Interesse sein, die Gründe, die für räumliche und gegen fachgewerbliche Kammern sprechen, noch einmal in Kürze zusammenzufassen zu sehen. Rudolf Wissell, Mitglied der Reichstagskommission für das Arbeitskammerngesetz, schreibt in den „Soz. Monatsheften“ über diese Frage:

„Alle Gründe, die von der Regierung für die berufliche Kammer angeführt sind, halten ernstlich einer Kritik nicht stand. Man kommt immer und immer wieder zu dem Ergebnis, daß die rein territoriale Grundlage der Kammer die einzig gegebene ist, zumal, wenn man an die, selbst nach der Meinung der Regierung auf dieser Grundlage am besten zu bewirkende Einflussnahme auf soziale, wirtschaftliche und politische Angelegenheiten der Kommunen respektive fest umgrenzter Industrie- und Wirtschaftsgebiete denkt.

Singu kommt noch ein weiteres: Nicht mit Unrecht weist der Regierungsentwurf darauf hin, daß man bei den gewaltigen Schwierigkeiten, die der deutschen Industrie nach dem Krieg bevorstehen, alles tun müsse, um große Arbeitskämpfe zu vermeiden oder doch rasch beizulegen. Dazu sollen auch die Arbeitskammern dienen. Sie müssen also während des Krieges gebildet werden. Nun hat der Krieg die Arbeiterschaft durcheinandergewirbelt wie nie zuvor. Wir haben im Innern geradezu eine Völkerwanderung erlebt, für die es kein Beispiel in der Geschichte gibt. Nur wenige Arbeiter sind noch am alten Platz. Die Betriebe sind dazu in ihrer inneren Struktur vielfach völlig verändert. Und auf dieses Chaos will die Regierung fachliche Arbeitskammern aufbauen und dann zugleich vorschreiben, daß Mitglieder der Kammern, „hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen“, aus der Kammer auszuscheiden haben, „es sei denn, daß es sich nur um den Eintritt einer vorübergehenden Arbeitslosigkeit handelt“?

Ganz abgesehen von all diesem ist der Plan der Regierung aus noch anderen Gründen durchaus ungeeignet, dem sozialen Fortschritt zu dienen. Er verbaut den Weg zu einer einheitlichen und organischen Gestaltung der bestehenden und kommenden sozialpolitischen Einrichtungen. Der Ausbau des Arbeitsnachweiswesens ist eine so dringliche, von allen Sozial- und Wirtschaftspolitikern als einer der ersten zu unternehmenden Schritte bezeichnete Aufgabe, daß unsere Gesetzgebung sich ihr nicht entziehen kann. Zu diesem Ausbau gehört die territoriale Zusammenfassung der örtlichen Arbeitsnachweise. Wo wäre hierzu eine bessere Stelle gegeben

als in der territorialen Arbeitskammer, als dem dazu zu bestimmenden Landesarbeitsamt? Wie leicht ließe sich aus diesem Landesarbeitsamt ein dauerndes Einigungsamt machen. Wie nahe liegt es weiter, ihm die Pflege der Arbeitsstatistik und der Berichterstattung über Wirtschafts- und alle Arbeiterfragen anzuvertrauen. Wie leicht könnte man die territorial an die Provinzialregierungen angegliederte Gewerbeaufsicht in engste Verbindung mit ihm bringen. Ist nicht der Gedanke einer organischen Verbindung mit den schon heute bestehenden Oberversicherungsämtern gegeben? Diesen liegt heute eine Reihe von sozialpolitischen Aufgaben ob, für die die Arbeitskammern eigentlich die berufenen Stellen wären. Das Oberversicherungsamt hat heute die Ortslöhne und die durchschnittlichen Jahresverdienste für die Land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter festzustellen. Diese Aufgabe würde von den Arbeitskammern entweder übernommen oder doch vorbereitet werden können. Man braucht sich nur den Ausbau des Wohnungswesens vorzustellen, um zu dem Ergebnis zu kommen, daß ein Landeswohnungsamt zur Unterstützung des ja doch einmal kommenden Reichswohnungsamtes bei der Lösung aller Wohnungsfragen erforderlich sein wird. Wäre da nicht die Zuweisung solcher Aufgaben an eine für diesen Zweck auszubauende Arbeitskammer möglich? Ich denke an die Jugendfürsorge, an die Wohlfahrts- und an die Armenpflege, die des Ausbaues in zusammenfassender Weise nach sozialen Gesichtspunkten dringend bedürfen. Nur andeutungsweise will ich alle diese Gebiete erwähnt haben, die über kurz oder lang in gesetzgeberischer Weise bearbeitet werden müssen. Sollte nicht bei der Schaffung von Arbeitskammern an einen solchen systematischen Aufbau der sozialpolitischen Gebilde gedacht werden müssen? Die Regierung denkt daran nicht. Ein Organ wird nach dem andern gebildet, systemlos und ohne Rücksicht auf das Vorhandene und Kommende, Verschwendung an Kraft und Zeit wird damit betrieben, die bei einer weitsichtigen Gestaltung der erst zu schaffenden Einrichtungen erspart werden könnte. Ein solcher Aufbau kann nur territorialer Art sein. Er braucht keineswegs die größeren Industriegruppen oder wichtigen Erwerbszweige auszuschließen. Aber er würde die allgemeinen Wirtschafts- und sozialen Fragen im Rahmen der Gesamtwirtschaft betrachten und damit, allen Interessen gerecht werdend, die Dinge von höherer Warte aus behandeln.

Im Einzelfall werden für bestimmte Gewerbe-zweige oder für bestimmte Arten von Betrieben die territorialen Gesamtkammern bei der Erledigung ihrer Aufgaben vor besondere Schwierigkeiten gestellt sein. Deshalb sieht auch der Gewerkschaftsentwurf die Möglichkeit der Bildung von Abteilungen hierfür vor. In gleicher Weise sollen auch für die Land- und Forstwirtschaft, für die technischen und für die kaufmännischen Angestellten Abteilungen gebildet werden. Wohlverstanden: nur nach dem Gewerkschaftsentwurf.“

Wenn es noch einer weiteren Bestätigung bedürfte, daß die Arbeiterorganisationen mit ihrer Forderung nach allgemeinen und räumlichen Arbeitskammern auf dem richtigen Wege sind, so ist gewiß die Tatsache von Bedeutung, daß alle Arbeitgeberorganisationen, die seither zu dieser Frage Stellung genommen haben, sich für fachliche Kammern erklärten, so der Reichsbund für gewerbliche Arbeitgeberverbände, der Centralverband deutscher Industrieller, verschiedene Handelskammern und auch die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“. Ihnen sekundieren, wie schon so oft in Fragen der Interessen-

einzubeziehen. Abgelehnt wurde leider, auch die Angestellten dem Arbeitskammergesetz zu unterstellen. Nachdem beschlossen worden war, daß je nach Bedürfnis Fachkammern errichtet werden können, wäre den Angestellten eine ihren Ansprüchen genügende öffentlich-rechtliche Vertretung gesichert gewesen. Daß dies nicht geschehen, ist dem Umstand zu danken, daß es nicht gelang, die Angestelltenorganisationen auf eine einheitliche Forderung zu vereinigen. Wenn dies bis zum Herbst gelingen sollte, würde sich wahrscheinlich eine Mehrheit in der Kommission dafür finden, auch die Angestellten in den Geltungsbereich des Arbeitskammergesetzes einzubeziehen.

Die Kommission hat, immer entgegen den Wünschen der Regierungsvertreter, weiterhin beschlossen, daß die im Hilfsdienstgesetz enthaltenen Vorschriften über die Arbeiterausschüsse in das Arbeitskammergesetz aufgenommen werden sollen. Die in der Regierungsvorlage enthaltenen Vorschriften, daß für die Verkehrsanstalten des Reiches und der Bundesstaaten die Arbeiterausschüsse die Arbeitskammern bilden sollen, wurden von der Kommission nicht angenommen, sondern bestimmt, daß auch hier Arbeitskammern zu errichten sind, für die sinngemäß die Wahlvorschriften des Gesetzes zu gelten haben. Ferner wurde beschlossen, daß zur Beratung der die Gesamtheit der Arbeiterschaft berührenden Fragen die Fachkammern zur allgemeinen Arbeitskammervertreter zu entsenden haben.

Diesen Beschlüssen der Kommission entsprechend soll der Unterausschuß den Gesetzentwurf gestalten. Er würde, abgesehen davon, daß die Angestellten durch ihn nicht gleichzeitig ihre öffentlich-rechtliche Vertretung erhalten, den Anforderungen der Arbeiterschaft entsprechen. Der Staatssekretär hat am Schluß der Verhandlungen der Kommission noch einmal betont, daß nach den gefaßten Beschlüssen eine Verständigung mit den Verbündeten Regierungen kaum zu erreichen sein wird und der Unterausschuß vielleicht vergeblich seine Arbeit leistet. Diese Erklärung wurde von der Kommission ohne weitere Erörterung entgegengenommen. Der Unterausschuß wird seine Arbeiten erledigen. Läßt die Regierung an verhältnismäßig nebensächlichen Fragen den Gesetzentwurf über die Arbeitskammern zum dritten Male scheitern, so mag sie es tun. Die Arbeiterschaft hat in den gewerkschaftlichen Organisationen zwar nicht eine öffentlich-rechtliche, aber eine ihren wirtschaftlichen Interessen dienende Vertretung. Die Ablehnung eines den Ansprüchen der Arbeitnehmer genügenden Gesetzes seitens der Regierung kann nur dazu beitragen, diese wirtschaftlichen Organisationen zu stärken und erneut den Beweis zu liefern, daß das Arbeitskammergesetz um zwei Jahrzehnte zu spät dem Reichstage vorgelegt worden ist.

Die der Reichsregierung nahestehende „Nordb. Allg. Btg.“ hatte sich anfangs Juni in einem größeren Artikel gegen die Auffassungen der Gewerkschaftskreise über das Arbeitskammergesetz gewendet, in dessen polemischen Auseinandersetzungen auch nicht eine Spur Entgegenkommens zu entdecken war. Der Artikelschreiber beklagte sich darin über die unfreundliche Aufnahme des Regierungsentwurfs bei der ersten Reichstagslesung und bei der den Gewerkschaften nahestehenden Presse. Diese Stellung sei erklärlich durch das Zustandekommen eines seitens der großen Gewerkschaftsrichtungen formulierten Gesetzentwurfs, an dem diese mit großer Fähigkeit

festhielten, den aber die Regierung „schon darum nicht ihrer Vorlage zugrunde legen konnte, weil er in wesentlichen Punkten im Gegensatz zu dem steht, worüber Regierung und Reichstag im Jahre 1910 sich bereits einig geworden waren“. Mit geradezu verblüffender Offenherzigkeit wird hier befundet, daß die Regierung in ihren sozialpolitischen Auffassungen noch an derselben Stelle stehe, wo sie vor acht Jahren, lange vor dem Kriege, stand.

Auch die offenbare Ungerechtigkeit, die sich der Regierungsentwurf bei der Wählbarkeit der Berufsverbandsbeamten leistet, wird von der „Nordb. Allg. Btg.“ mit Hinweis auf den Entwurf von 1910 verteidigt: „Hier kritisiert man eine scheinbare (?), nur durch Zweckmäßigkeitsgründe veranlaßte Inparität zugunsten der Beamten der Arbeitgeberverbände, — aber kein einziger der Kritiker hält es für nötig, zu erwähnen, daß die betreffende Bestimmung keine Erfindung der Regierung, sondern wörtlich den Reichstagsbeschlüssen von 1910 entnommen ist.“ Auch die Regierung hat es nicht für nötig gehalten, zu erwähnen, daß und wo sie die Reichstagsbeschlüsse von 1910 wörtlich abgeschrieben hat. Daß die damaligen Kompromißbeschlüsse des Reichstages für ewige Zeiten der Gipfel aller Weisheit gewesen seien, wird kein Mensch behaupten. Zumal in der Bewertung der Berufsverbände für das öffentliche Leben haben sich die Auffassungen seitdem fundamental geändert, und die Reichsregierung selbst hat wiederholt befundet, daß sie entschlossen sei, aus diesen veränderten Verhältnissen ihrerseits auch alle erforderlichen Konsequenzen zu ziehen. Angesichts der gewaltigen sozialen Erkenntnis, die der Weltkrieg in allen Kreisen der Bevölkerung ausgelöst hat, kann die Rückkehr der Regierung zu den Auffassungen vom Jahre 1910 nur beschämend wirken.

Ueber den Aufbau der Arbeitskammern ließ sich die „Nordb. Allg. Btg.“ wie folgt vernehmen:

„Es ist zu hoffen, daß in den Beratungen im Reichstagsausschuß die Kritik in den Hauptstreitpunkten zu einem besseren Verständnis des Regierungsstandpunktes gelangen wird. Dies gilt namentlich von der Frage, ob fachlicher oder rein räumlicher Aufbau der Kammern vorzuziehen ist. Ueber die größere Zweckmäßigkeit des einen oder anderen läßt sich natürlich streiten. Unverständlich aber ist die leidenschaftliche Art, in der von gewerkschaftlicher Seite der fachliche Aufbau bekämpft wird, als handle es sich dabei um einen arbeiterfeindlichen Vorschlag. Und dies, obwohl doch der fachliche Aufbau gerade auch von gewerkschaftsfreundlicher Seite, aus den Kreisen der Sozialreformer und in der „Sozialen Praxis“ aufs dringendste befürwortet worden ist, und obwohl die Hinweise der Regierung darauf, daß sich der fachliche Aufbau bei den Gewerkschaften selbst, wie bei den Arbeitgeberverbänden, bei den Tarifgemeinschaften und bei den während des Krieges zustandgekommenen freien Arbeitsgemeinschaften bewährt hat und auch für die in England geplanten Industrieräte gewählt worden ist, ebensowenig zu entkräften sind, wie die Erkenntnis, daß gerade die Hauptaufgaben der Arbeitskammern: Einigungswesen, Tarifvertragswesen, Begutachtung der Arbeitervorschläge, den fachlichen Aufbau erfordern.“

Die Parteinahme der „Sozialen Praxis“ für fachliche Arbeitskammern ist uns seit langem bekannt. Wir haben es vermieden, gegen dieselbe zu polemisieren, da sie mit anerkennenswerter Sachlichkeit auch immer zugestanden hat, daß sehr viele Gründe wiederum für räumliche Kammern sprechen. Ganz besonders ist aber die „Soziale Praxis“ seit

Erklärungen und Beweise liefern, die ihre Forderungen begründen.

8. Ueber Entscheidungen der Ortskommissariate können beide beteiligte Seiten beim Volkskommissariat für Arbeit innerhalb 2 Wochen Beschwerde einlegen.

9. Alle Tarif-, Kollektiv- usw. Verträge und Normen treten am Tage der Bestätigung durch das Volkskommissariat für Arbeit oder seine bevollmächtigten Organe in Kraft.

10. Wenn ein Kollektivvertrag ein Unternehmen betrifft, das Eigentum der Russischen Föderativen Sowjets-Republik ist, so wird der Vertrag von den bevollmächtigten Vertretern der Institutionen oder Verwaltungen des Unternehmens, unter Teilnahme eines Vertreters des Sowjets für Volkswirtschaft des betreffenden Bezirks und eines Vertreters der Staatskontrolle und des Arbeitskommissariats des betreffenden Ortes geprüft.

Der vorliegende Entwurf eines Kollektivvertrages muß innerhalb 7 Tagen nach seiner Eingabe geprüft und mit Hinzufügung des Urteils der genannten Vertreter an das Volkskommissariat für Arbeit zur Bestätigung überandt werden.

11. Bei Abänderungen und Ergänzungen der Kollektivverträge gelten dieselben Regeln wie für ihre Einführung.

(Veröffentlicht in Nr. 135 der „Nachrichten des Allrussischen Exekutivkomitees der Sowjets“ vom 2. Juli 1918.)

### Ein neues Sozialamt in Finnland.

Der finnische Senat hat die Verwaltung der sozialen Angelegenheiten in einem Sozialamt zusammengefaßt, das seit Anfang dieses Jahres seine Tätigkeit begonnen hat.

Der Wirkungsbereich des Sozialamts umfaßt folgende Angelegenheiten:

1. Die Gewerbeinspektion und anderen Arbeiterschutz, sowie die Ueberwachung und Verbesserung der Arbeiterwohnungsverhältnisse;
2. Die Organisation und Inspektion der Sozialversicherung;
3. Die Organisation und Inspektion der Armenpflege;
4. Die Arbeitsvermittlung und sonstige Bekämpfung der Arbeitslosigkeit;
5. Die Abstinenzfragen und die Ueberwachung des Alkoholbetriebs;
6. Die soziale Statistik und soziale Publikationen;
7. Vergleich in Arbeitszwisten, sowie andere Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitern;
8. Das Vereinswesen;
9. Registrierung von Unterstützungs- und Arbeitslosigkeitsklassen; sowie
10. Die Emigration und deren Ueberwachung.

### Wirtschaftliche Rundschau.

**Wirtschaftlicher Aufstieg und Qualitätsarbeit. — Sachliebe. — Kartelle und Gewerkschaften. — Häufung der Aufsichtsratsmandate. — Zusammenfluß in der Zementindustrie.**

Jeder wirtschaftliche Aufstieg gipfelt in der Entwicklung zur Qualitätsarbeit. Dieses Ziel wird auch durch die gewerkschaftliche Bewegung bewußt und unbewußt bewirkt und gefördert, was am sinnfälligsten in dem Abschluß von Tarifgemeinschaften hervortritt. Mit der Festlegung von Arbeitszeiten und Arbeitslöhnen ist die Wirkung

von Tarifverträgen keineswegs erschöpft, sie gipfeln in der Verhinderung von Schmutz- und Schleuder Konkurrenz und der Ausschaltung ungeeigneter Arbeitskräfte, insgesamt in der Hebung des Arbeitsniveaus. Das bedeutet ferner Festigung der Grundlagen der Produktion und Sicherung der Rentabilität als Voraussetzung für eine gleichmäßige Betriebsführung bei hohem wirtschaftlichen und technischen Stand.

Für den internationalen Wirtschaftsverkehr spielt die immer stärkere Durchsetzung der Qualitätsarbeit eine sehr beträchtliche Rolle. Prof. Dr. Richard Ehrenberg wies kürzlich in der „Wirtschaftszeitung der Centralmächte“ darauf hin, daß die Frage der Preis Konkurrenz im internationalen Verkehr bei überwiegender Qualitätsarbeit ein ganz anderes Gesicht erhält. „Soweit es nicht geschehen sollte, daß wir künftig wesentlich teurer produzieren werden als bisher,“ legt er dar, „werden wir trotzdem das Schwergewicht unserer Auslands Konkurrenz, überhaupt unserer ganzen Produktion, noch weit mehr als bisher verlegen müssen auf Ueberbietung in der Qualität der Leistungen. Ob wir dadurch in der Welt beliebter werden, muß dahingestellt bleiben. Es ist nicht unsere Aufgabe, durch Einschränkung unserer Kraft um Liebe im Ausland zu werben. Aber die Verdrängung der Unterbietung im Preise durch Ueberbietung in den Leistungen geht hervor aus unserem innersten Lebensprinzip. Die dadurch etwa erzeugte Verringerung von Reibungen mit anderen Völkern ist eine willkommene Nebenwirkung. Noch mehr gilt das von der mit Sicherheit zu erwartenden Mehrung unseres Ansehens und unseres Kulturinflusses im Ausland.“

Die unter hohem Konkurrenzdruck arbeitende Erwerbswirtschaft ist mit seinen weiteren Ausführungen zwar außerordentlich geeignet, die Bewertung der Kultur- und Menschenkräfte für die Befriedigung der Bedürfnisse des Tages, auf höchste zu steigern, das Verhältnis der Leistungen zu den Kosten so günstig wie möglich zu gestalten und hierdurch das Höchstmaß von Volkswohlstand zu schaffen. Aber andererseits führt dieses System auch leicht zu kurzfristiger Raubwirtschaft. Da die Erwerbswirtschaft von Tag zu Tag leben und möglichst hohe Reinerträge bringen muß, beachtet und fördert sie alles, was den Reinertrag steigert, während alles, was nicht unmittelbar auf den Reinertrag wirkt, außerhalb ihres Gesichtskreises liegt, und während ferner alles, was den Reinertrag unmittelbar verringert, nach Kräften ausgeschaltet wird. Solche raubwirtschaftliche Ueberspannung des Erwerbsprinzips droht namentlich bei starkem Preisdruck. Geht die Betriebsrichtung dagegen von Anfang an vorzugsweise auf Steigerung der Qualität aller Leistungen, so gewährt dieses Prinzip allen produzierenden Kräften den weitesten Spielraum, ihre Sachliebe zu betätigen, ohne daß doch der Erwerbszweck ausgeschaltet wird; er ist nur nicht mehr Hauptzweck oder gar alleiniger Zweck.

Prof. Ehrenberg erkennt indessen die Kräfte, die zur Qualitätsarbeit führen und drängen sehr stark.

Die Kartelle wirken bereits für die Einschränkung der Preis Konkurrenz, wie er betont. Aber Kartelle sind, so meint er, in vielen Produktionszweigen nicht durchzuführen, die doch für eine berufsgenossenschaftliche Organisation vollkommen geeignet sind, und außerdem fehlt eben den Kartellen bis jetzt anscheinend ein Antrieb zur Lösung der zweiten Aufgabe, zur Entwicklung der Sach-

vertretung der Arbeiterschaft, die gelben Werkvereine und die schwarzgelben katholischen Arbeitervereine „Sitz Berlin“. Die Arbeitgeberschaft, die seit langem ihre allgemeinen, räumlichen Arbeitgebervertretungen besitzt, hat es ganz besonders nötig, den Arbeitern ein solches Organ allgemeiner Interessenvertretung zu bestreiten, und die Gelben und Schwarzgelben haben auch hier ihre Bitterung für das, was den Arbeitgebern gerade am erwünschtesten ist, bekundet. Die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft allen Richtungen bleibt also aus wohlverstandener Interesse bei ihrer Forderung nach allgemeinen, räumlich gegliederten Arbeitskammern!

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Weitere Reichsmittel für die Entschädigung der wegen Kohlenmangels feiernden Arbeiter.

Der Bundesrat hat durch Beschluß vom 4. Juli d. J. die Gültigkeit der Bestimmungen vom 31. Januar 1918, durch welche den infolge von Kohlenmangel feiernden Arbeitern Entschädigung aus Reichsmitteln zugesichert wurde, bis zum 30. September d. J. verlängert. Die Bestimmungen der betreffenden Bundesratsverordnung sind seinerzeit in Nr. 7 des „Corr.-Bl. d. Jg.“ veröffentlicht worden. Zur Berichtigung der damaligen Veröffentlichung sei hinzugefügt, daß es auf S. 62, erste Spalte, Zeile 14 von unten nicht „bis zum 31. Dezember 1918“, sondern „bis zum 31. März 1918“ heißen soll.

### Verordnung über die Regelung von Kollektivverträgen in Rußland.

Für Rußland ist folgende Verordnung über die Regelung von Tarifverträgen, die den Arbeitslohn und sonstige Arbeitsbedingungen betreffen, erlassen worden:

1. Die vorliegende Verordnung erstreckt sich auf alle Kollektivverträge, die den Arbeitslohn jeder Art und Form betreffen (Tageslohn, Wochenlohn, Monatslohn, Stücklohn, Prämien, Honorar usw.), wie auch Kollektivverträge, die die Arbeitsbedingungen festlegen, welche von den Gewerkschaftsverbänden der Arbeiter und Angestellten einerseits und den Unternehmerverbänden (Handels- und Gewerbevereinigungen, Regierungs- und öffentliche Unternehmungen und Körperschaften) andererseits vereinbart worden sind.

2. Im Kollektivvertrag müssen vermerkt sein:

- a) Benennung und Adressen der Gewerkschaftsverbände von Arbeitern und Angestellten und der öffentlichen Unternehmer, die einen Kollektivvertrag miteinander abschließen;
- b) der Termin des Inkrafttretens des Vertrages. Dieser Termin darf erst angesetzt werden, nachdem der Arbeiterverband den Unternehmern den Vertrag vorgelegt hat;
- c) die Organe, denen die Durchführung des Vertrages, die Aufsicht über seine Erfüllung und die Entscheidung eintretender Konflikte übertragen sind;
- d) die Regelung der Aufnahme und Entlassung von Arbeitern;
- e) die Normen der Arbeitszeit; die Länge des Arbeitstages; die Mittagspause; die Feiertagsruhe; Regelung von Ueberstundenarbeit; Urlaub usw.;
- f) der Arbeitslohn: Grundlagen für die Lohnbestimmung je nach der notwendigen Vorbildung, dem Charakter der Arbeit, ihrer

Kompliziertheit und der mit ihr verbundenen Gefahr; Regelung der Bestimmung und Aenderung des Lohnsatzes; Einteilung der Arbeiter nach ihren Berufen in Gruppen und Kategorien;

- g) die Bestimmung der Normen für die Produktion, die Festsetzung der Garantien für Quantität und Qualität der Arbeit und Bestimmung der Arbeitskolonne, die für die Ausführung einer bestimmten Arbeit notwendig ist;
- h) die Schaffung eines Organs, das die Regelung der Arbeit festlegt (Taxation- oder technische Kommissionen) usw.;
- i) die Regelung der Benutzung von Wohnungen, Mittagstischen, Kleidung usw.;
- k) die Bedingungen für Lehrlingen, ihre Anzahl, Alter, die Zeit, für die sie angestellt werden, die Länge des Arbeitstages, der Lohn;
- l) der Grenztermin für die Wirkung des Vertrages, die Bedingungen und Vorschriften für die Abänderung und Aufhebung des Vertrages.

3. Der nach § 2 ausgearbeitete Kollektivvertrag wird vom Verband der Arbeiter und Angestellten dem zuständigen Verband oder der Gesellschaft der Unternehmer vorgelegt; sind solche nicht vorhanden, so geht der Vertrag unmittelbar an die Unternehmer des betreffenden Bezirks.

Die Unternehmer sind verpflichtet, 7 Tage nach Empfang der Abschrift des Entwurfs des Kollektivvertrages Antwort zu geben:

1. über Einwilligung oder Nichteinwilligung, den Vertrag anzunehmen,
2. über den Wunsch, in Verhandlungen einzutreten.

4. Ist von den Unternehmern keine Antwort eingegangen, oder ist eine Vereinbarung beider Seiten getroffen, so wird der Entwurf des Kollektivvertrages dem Arbeitskommissariat in 3 Exemplaren zur Registrierung, Durchsicht, Bestätigung und Inkraftsetzung vorgelegt, und zwar in folgender Ordnung:

- a) ein Kollektivvertrag, dessen Wirkung sich nicht weiter als auf die Größe eines Gouvernementsbezirks erstreckt, wird dem Gouvernements-Arbeitskommissar vorgelegt;
- b) ein Kollektivvertrag, der für ganz Rußland gelten soll oder für einen Bezirk, der größer ist als das Gouvernement, wird dem Volkskommissariat für Arbeit vorgelegt.

Anmerkung: In Moskau und Petrograd wird der Vertrag den Stadtkommissaren für Arbeit vorgelegt.

5. Bei der Einreichung von Kollektivverträgen zur Bestätigung des Volkskommissariats für Arbeit und seiner Ortsorgane muß dem Vertrag das Urteil des Verbandes der Gewerkschaften oder des allrussischen Sowjets der Gewerkschaftsverbände beigelegt werden.

6. Gehen die Unternehmer auf den Vertrag nicht ein oder gehen bei den Verhandlungen die Meinungen auseinander, so werden die Arbeiter- und Angestelltenverbände beim Arbeitskommissariat vorstellig, und zwar so, wie es in § 4, a und b und § 5 angegeben ist. Das Kommissariat kann den Vertrag bestätigen, abändern oder aufheben.

7. Beide den Vertrag abschließende Seiten dürfen den Verhandlungen des Kommissariats, in denen über den Kollektivvertrag beraten wird, beiwohnen,

Betriebsorganisation schildert der Artikel als ein Stück Theorie im Fabrikarbeiterverband, der sein eigener tatsächlicher Aufbau im Wege steht. Es wird also indirekt der Vorwurf erhoben, daß die Vertreter dieser Theorie eine Organisationsform propagieren, die für ihren Verband praktisch ungeeignet sei. Nachdem die Betriebsorganisation derart als Hirnge spinnt abgeschlachtet ist, kommt die „Regieorganisation“ an die Reihe. Hier liegen die Verhältnisse entschieden schwieriger. Ein Verdammungsurteil in Bausch und Bogen ist hier schlechterdings nicht möglich, weil während des Krieges durch Zusammenwirken der beteiligten Verbände und der Generalkommission eine neue „Regieorganisation“ geschaffen wurde in Gestalt des Deutschen Eisenbahnerverbandes.

Nachdem die Legitimität seines Entstehens hinreichend betont ist, wird hervorgehoben, daß diese Gründung keineswegs die Anerkennung eines neuen Organisationsprinzips darstelle, sondern lediglich der Zweckmäßigkeit halber erfolgt sei. Mit anderen Worten: die beteiligten Verbände haben eingesehen, daß es nicht möglich ist, mit ihren Einrichtungen, die auf die Verhältnisse der Industriearbeiter zugeschnitten sind, eine starke Anziehungskraft auf die Eisenbahner auszuüben. Auf dem Boden der Berufsorganisationen und Industrieverbände ist eine irgendwie nennenswerte oder leistungsfähige Organisation des Eisenbahnpersonals nicht zu erzielen. Sie stellen also das unbrauchbare Prinzip zur Seite und schufen aus Gründen der Zweckmäßigkeit den Eisenbahnerverband, der eine andere Form als die der „Regieorganisation“ gar nicht haben konnte, wenn man diese Bezeichnung akzeptieren will. Dieser Entschluß ist um so höher einzuschätzen, als die beteiligten Verbände immerhin gewisse bisher erhobene Ansprüche auf das Recht der Agitation unter den Eisenbahnern damit endgültig aufgaben. Wer weiß, wie schwer ein solcher Verzicht zustande kommt, der wird die schwerwiegenden Gründe, die hier für die „Regieorganisation“ sprachen, erst richtig zu würdigen wissen.

Im Gegensatz hierzu steht die Behandlung, die bisher dem gleichfalls als „Regieorganisation“ bezeichneten Gemeindegewerkschaften zuteil wurde. Hier ließ man Zweckmäßigkeitsgründe nicht gelten. Das Prinzip wurde fast zu Tode geritten und die Verfolgungsjagd steigerte sich von einem Gewerkschaftskongress zum andern unter stetiger Verschärfung der gegen den Gemeindegewerkschaften gerichteten Ausnahmebestimmungen. Praktische Bedeutung erlangten diese Maßregeln allerdings nicht, weil der andere Faktor, der mitzusprechen hat, nämlich die Gemeindegewerkschaften selbst, überhaupt niemals darüber im Zweifel waren, daß sie ihre wirtschaftlichen Interessen nur gemeinsam wahren können und dazu einer gemeinsamen Organisation bedürfen, die sie sich im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter ohne Hilfe von außen geschaffen haben. Das Lohnsystem bei Gemeinde und Staat ist dem Gehaltssystem der Beamten nachgebildet, also grundsätzlich verschieden von der in Privatbetrieben allgemein üblichen Art der Entlohnung. Der öffentlich-rechtliche Charakter des gemeindlichen und staatlichen Arbeitgebers schafft soziale Einrichtungen, die einen wesentlichen Teil der Vergütung für die Arbeitsleistung darstellen und in dieser Form bei privaten Arbeitgebern nicht in Betracht kommen. Beides zusammen bedingt ein ständiges dauerndes Arbeitsverhältnis, weil nur dadurch der Arbeiter allmählich in den Genuß der Rechte und Vorteile eintreten kann, die ihm Gemeinde und Staat als Arbeitgeber bieten können. An diesen Verhältnissen können einzelne Gruppen nichts ändern.

Selbst zur Abänderung der Lohnskalen, die im Hinblick auf soziale Einrichtungen meist recht niedrig sind und, den Gehaltsverhältnissen der Beamten entsprechend, nur einen sehr langsamen Aufstieg vorsehen, ist das Zusammenwirken aller beteiligten Gruppen unerlässlich, wenn ein Einfluß auf die Gestaltung der Löhne überhaupt möglich sein soll. Die besonderen bürokratischen Einrichtungen, die in der Eigenart der Gemeinde- und Staatsbehörden ebenso wie in den Gegebenheiten ihrer Stütze finden, machen es unmöglich, Lohnbewegungen in der Privatindustrie gleichzeitig einfach auf gleichartige Gruppen von Gemeinde- und Staatsarbeitern auszuweiten. Gemeinde und Staat können eben nicht die Löhne einzelner Arbeitergruppen dem jeweiligen Stand der Konjunktur in der betreffenden Branche anpassen ohne Rücksicht auf die übrigen bei ihnen beschäftigten Arbeitergruppen. Noch ungünstiger als in der Lohnfrage stünde es um ein gruppenweises Vorgehen in der Frage der rechtlichen Ausgestaltung und Erweiterung der sozialen Einrichtungen, wie Pensionsrechte usw. Hier ist ohne geschlossenes Auftreten überhaupt kein Einfluß möglich. Daß Einheitlichkeit und Geschlossenheit in solchen Fragen beim Zusammenwirken einer großen Anzahl von Organisationen trotz Arbeits- und Zeitverschwendung in der Regel nicht erreicht würde, bedarf nicht erst einer besonderen Beweisführung. Die eigenartigen Verhältnisse in Gemeinde- und Staatsbetrieben bedingen eine entsprechend geartete Taktik bei Lohnbewegungen, die ebenfalls das Bestehen einer gemeinsamen Organisation der in Betracht kommenden Arbeitergruppen zur Voraussetzung hat. Der im Gemeinde- oder Staatsdienst stehende Arbeiter hat viel mehr Berührungspunkte und gemeinsame Interessen mit seinen Mitarbeitern im Gemeinde- und Staatsdienst, selbst wenn technisch ganz verschiedenartige Arbeiten in Betracht kommen, wie mit seinen engeren Berufskollegen im Privatbetrieb. Aus diesen Tatsachen haben die Gemeinde- und Staatsarbeiter, unbeeinflusst von theoretischen Erörterungen über die Organisationsform, die Konsequenzen gezogen durch Anschluß an den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Die Verbände verlieren also nichts als einige Illusionen, wenn sie ihnen und ihrer seit mehr als 20 Jahren bestehenden Organisation dieselben Zweckmäßigkeitsgründe zubilligen, die den Eisenbahnern gegenüber für recht erkannt wurden. Es ist eine einfache Selbstverständlichkeit, daß die Grenzstreitresolution, die dem Gemeindegewerkschaftenverband die Berufsarbeiter, für die ein Berufsverband besteht, abspricht, nicht von denselben Verbänden aufrechterhalten werden kann, die dem Eisenbahnerverband die gleichen Berufsarbeiter zusprechen.

Statt diesen vernünftigen Erwägungen Raum zu geben, sucht der Artikel des „Correspondenzblattes“ bei der Erörterung über die „Regieorganisation“ nochmals die fadensteinigsten Gründe für das bisherige Vorgehen gegen den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter zusammen und bemüht sich, die übrigen Verbände gegen ihn scharf zu machen mit dem Hinweis auf den Popanz der alles verhängenden Staatsarbeiterorganisation im Falle der Schaffung von Staatsmonopolen. Diese Passandrarufe sind vorläufig noch sehr verfrüht und dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter gegenüber nicht am Platze, da er nicht beabsichtigt, sein Agitationsgebiet gewaltsam zu erweitern durch Ausdehnung desselben auf die Staatsmonopolarbeiter, die seine Interessen nicht berühren. Sollten sich im übrigen die Verhältnisse der Monopolarbeiter so gestalten, daß sie zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen der

Liebe. Den gleichen Mangel schreibt er den Gewerkschaften der Arbeiter zu, weil er den eben geschilderten Zusammenhang völlig überfieht. An anderen Stellen unseres wirtschaftlichen Lebens will er dagegen Organe für die Entwicklung der Sachliebe wahrnehmen, zum Teil auch bereits in Verbindung mit Berufsorganisationen. Hier denkt er an unser ganzes Fachbildungswesen, von den Hochschulen herab bis zu den Fortbildungsschulen, an Materialprüfungsämter, an Bestrebungen zur Pflege der Arbeitsgemeinschaft, des Familien- und Heimatfinns und noch vieles andere.

Alle diese Einrichtungen können, was auf der Hand liegt, ihre Bedeutung nur durch die bewußte Politik der Arbeiterorganisationen erlangen, die aus zwingenden Gründen die Entwicklung zur Qualitätsarbeit verlangt und nach sich zieht.

In den Erörterungen über den Zusammenschluß der Industrie wird zumeist an die trustartige Entwicklung durch Fusionen oder an die Verbindung durch Kartelle gedacht. Weit über diese Formen des Zusammenschlusses hinaus erfolgt der Konzentrationsprozeß noch auf mancherlei anderem Wege. Ein brauchbarer Gradmesser für den Umfang dieser Entwicklung ist die Häufung der Aufsichtsratsmandate. An der Hand des neuen Adreßbuches der Direktoren und Aufsichtsräte stellt die „Handelszeitung des Berliner Tageblatts“ fest, daß auch im Jahre 1917 die Tendenz zur Häufung der Aufsichtsratsmandate weiter fortgeschritten ist. An der Spitze der Aufsichtsratsmitglieder steht immer noch Geheimkommerzienrat Dr. Louis Hagen in Köln, der jetzt 57 Aufsichtsratsposten gegen 56 im Vorjahre innehat. Karl Fürstenberg, der Geschäftsinhaber der Berliner Handelsgesellschaft, ist noch in 54 gegen 55 Aufsichtsräten vertreten. An dritter Stelle steht der Geschäftsinhaber der Discontogesellschaft, Dr. Georg Solmssen mit 52 gegen 48 Aufsichtsratsmandaten. Dann folgt Dr. v. Schwabach, der Mitinhaber des Bankhauses E. Bleichröder, dessen Mandate von 42 auf 48 gestiegen sind. Hugo Stinnes in Mülheim a. R. bekleidet jetzt 45 gegen 40 Aufsichtsratsposten und Freiherr von Oppenheim, Inhaber des Bankhauses Sal. Oppenheim jun. u. Co. hat 43 gegen 40 Aufsichtsratsstellungen inne. Der Präsident der A. E. G., Walter Rathenau, hat 40 gegen 39 Aufsichtsratsposten zu verfehen. Bei dem Direktor der Deutschen Bank, Oskar Schlitter, hat sich die Anzahl der Mandate von 33 auf 38 erhöht, während sie bei Kommerzienrat Peter Plöner in Duisburg von 32 auf 30 zurückgegangen ist. Die gleiche Zahl der Aufsichtsratsstellungen, nämlich 30, bekleidet der Direktor der Commerz- und Discontobank, Kurt Sobernheim. Bismlich erheblich angewachsen ist die Zahl der Mandate bei Dr. Sjalmar Schacht, dem Direktor der Nationalbank, von 23 auf 33, bei Generalkonsul Eugen Landa von 22 auf 28 und bei dem Geheimen Kommerzienrat Georg Arnhold in Dresden von 21 auf 28.

Hier kommt es nicht auf die Untersuchung an, ob und wie weit die Aufsichtsratsriesen imstande sind, in den ihrer Aufsichtstätigkeit unterstellten Gesellschaften eine wirkliche Kontrolle auszuüben, sondern lediglich auf die Feststellung, daß zahlreiche Aktienbetriebe, die nach außen hin ihre volle Selbständigkeit wahren, doch durch wirksame Verbindungen mit anderen Unternehmungen zusammenhängen, ohne daß dazu eine besondere Organisation erforderlich wird.

Ueber die Verbandsbildung, wie sie sich in der deutschen Zementindustrie in der letzten Zeit

vollzogen hat, gibt der Geschäftsbericht des Rheinisch-Westfälischen Zementverbandes, G. m. b. H., Aufschluß. Er weist darauf hin, daß die Ende 1916 eingeleiteten Verhandlungen zur Aufnahme der bisher noch außerhalb des Verbandes stehenden Werke Anfang 1917 zum Erfolg führten. Mit Wirkung vom 1. März 1917 traten sieben Werke dem Verbands bei. Auch dem Norddeutschen Zementverband G. m. b. H. und der Süddeutschen Zementverkaufsstelle G. m. b. H. sowie der Verkaufsvereinigung Rheinischer Hochofenzementwerke gelang es, die letzten für sie noch in Betracht kommenden Außenseiterwerke sich anzugliedern. Um die Einigkeit in der deutschen Zementindustrie vollständig zu machen, wurde Anfang 1917 der „Deutsche Zementbund G. m. b. H. Berlin-Charlottenburg“ gegründet, dem außer den sogenannten 3 Verbänden der Rheinisch-Westfälische Zementverband sowie die 3 Kartellwerke, 1. Portland-Zementfabrik Dyckerhoff u. Söhne, Amöneburg bei Biebrich, 2. Bonner Bergwerks- und Hüttenverein A.-G., Oberkassel bei Bonn, 3. Portland-Zementfabrik Narjes u. Bender G. m. b. H., Kupferdreh, angehören. Damit ist der festere Zusammenschluß zur gemeinsamen Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der gesamten Zementindustrie zur Wirklichkeit geworden.

Auch der Zementhandel ist lebhaft bestrebt, einen engeren Zusammenschluß herbeizuführen. Es waren bisher im wesentlichen drei Verbände, die die Interessen des Zementhandels wahrzunehmen suchten: der Verband der Vereinigten Baumaterialienhändler Deutschlands, der Verband rheinisch-westfälischer Verbandszementhändler und der Verband süddeutscher Zementhändler. Diese Vereine haben vor kurzem unter dem Namen Deutscher Zementhändlerbund einen sich über ganz Deutschland erstreckenden Verband gegründet, der aber nicht Einzelfirmen, sondern nur Verbände aufnimmt.

Berlin, 16. Juli 1918. Julius Kaliski.

## Arbeiterbewegung.

### Organisationsfragen beim gewerkschaftlichen Wiederaufbau nach dem Kriege.

Zu dem dritten Artikel unserer Serie über den „gewerkschaftlichen Wiederaufbau nach dem Kriege“, in welchem Organisationsfragen behandelt wurden, sandte uns der Vorstand des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes eine längere Entgegnung, die wir aus Raumangel erst jetzt, nach Abschluß der Artikelreihe, veröffentlichen können. Der Vorstand schreibt uns:

„Man hätte erwarten dürfen, daß, wenn schon über diesen Gegenstand geschrieben sein muß, dies in objektiver Weise geschieht und unmotivierte Angriffe auf die der Generalkommission angeschlossenen Organisationen unterbleiben. Das ist leider nicht geschehen, und so sehen wir uns genötigt, zu der Sache Stellung zu nehmen.“

Der Artikel bringt insofern etwas Neues, als er die nicht zu den Berufs- oder Industrieverbänden zählenden Organisationen, die wir bisher als Betriebsorganisationen anzusehen gewohnt waren, nochmals spaltet und so die „Regieorganisation“ autage fördert. Die neue Bezeichnung erscheint etwas willkürlich gewählt. Sie trifft Charakter und Eigenart der Verbände viel weniger gut als das bisher allgemein gebräuchliche Wort Betriebsorganisation, von dem jedermann wußte, was darunter verstanden wird, während bei „Regieorganisation“ viele nicht wissen werden, was eigentlich damit gemeint ist. Die

„Regieorganisation“ bedürfen, so wird sich dieselbe dort ebenso durchsetzen, wie sie sich bei den Gemeinde- und Staatsarbeitern und bei den Eisenbahnern bereits durchgesetzt hat.

Nicht die Form der Organisation ist die Hauptsache, sondern ihre Zweckmäßigkeit und Leistungsfähigkeit. Der Verfasser fühlt anheimelnd selbst das Unhaltbare seiner mühsam zusammengequälten Argumentationen und sucht uns über die Wirkungen seiner Prinzipienreiterei mit folgenden Ausführungen zu trösten:

„Natürlich hat der Gemeindegewerkschaftenverband trotzdem noch ein recht weites Ausdehnungsfeld, zumal die Organisation der Gemeindegewerkschaften während des Krieges eigentlich erst begonnen hat. Er kann die Schulleute, Berufsfeuerwehrleute und ähnliche Gruppen organisieren. Es ist aber ausgeschlossen, daß er neben den letzteren auch die Lehrer erfassen könnte und ebensowenig kann er alle Gruppen der unteren und mittleren Staatsangestellten aufnehmen.“

Wir sind stark im Zweifel, ob diese Ausführungen als das Produkt rein menschlichen Mitgefühls gewertet werden müssen oder ob sie der Absicht entspringen, durch künstliche Naivität zu unserer Erheiterung beizutragen. Die Sorge, daß der Gemeindegewerkschaftenverband im ungehinderten Annexionsdrang „alle Gruppen der unteren und mittleren Staatsangestellten“ oder gar die Lehrer erfassen wollte, können wir heute schon bannen. Der Gemeindegewerkschaftenverband verzichtet sogar auf die freigebig ihm offerierten Schulleute, deren Organisation er neidlos Berufeneren überläßt. Wir beabsichtigen nicht, für solche Utopien Zeit und Mühe zu verschwenden oder Geld zum Fenster hinauszuwerfen, auch haben wir keine Lust, unsere bisherigen Agitationsgebiete aufzugeben oder um der Schulleute und ähnlicher Gruppen willen auf das Streikrecht zu verzichten. Soweit der Verband Beamte organisiert, kann es sich stets nur um solche Gruppen handeln, die sich durch die Art ihrer Funktionen nicht oder nicht wesentlich von den Arbeitern unterscheiden, kurzum um solche Gruppen, die infolge der besonderen Arbeiterpolitik der Behörden aus dem Rahmen der Gesamtarbeiterschaft künstlich herausgehoben werden. Darüber hinauszugehen, würde die Bewegungsfreiheit des Verbandes hemmen und sein eigentliches Ziel, die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der rechtlichen Stellung der Arbeiter, gefährden.

Wir geben uns trotz des unzeitgemäßen Widerstandes einzelner noch immer der Hoffnung hin, daß die Einsicht in die Organisationsnotwendigkeiten der Gemeinde- und Staatsarbeiter sich in den Kreisen der freien Gewerkschaften ebenso durchsetzen wird, wie das hinsichtlich der Eisenbahner bereits geschehen ist.

J. A.: R. Hedmann.

### Zur Erwiderung.

Der Vorsitzende des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes polemisiert gegen einen kurzen, die Regieorganisation behandelnden Abschnitt von 43 Zeilen aus unserer Artikelreihe über den „Gewerkschaftlichen Wiederaufbau nach dem Kriege“ (Nr. 17, S. 157) mit einem Gegenartikel, der den fünffachen Umfang der angegriffenen Zeilen überschreitet, ohne darin mehr als seine längst bekannten Auffassungen über die besonderen Organisationsansprüche des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes zum besten zu geben. Diese Ansprüche sind indes schon von den Gewerkschaftskongressen seit 1908 zurückgewiesen worden, und es

hat sich seitdem nichts in der gewerkschaftlichen Entwicklung geändert, das eine Revision des Standpunktes der Gewerkschaften nahelegen könnte. Wenn dem Genossen Hedmann die Bezeichnung „Regieorganisation“ etwas völlig Neues ist, so beweist das, daß er die Vorgänge auf diesem ihm so naheliegenden Gebiete nicht genügend beachtet hat. Das „Correspondenzblatt“ hat diese Auffassung, daß das vom Gemeinde- und Staatsarbeiterverband vertretene Organisationsprinzip mit dem Begriff der Betriebsorganisation nichts gemein hat, schon seit Jahren zum Ausdruck gebracht, so im Anschluß an die Beschlüsse des Verbandstages der Fabrikarbeiter vom Jahre 1912 (Nr. 35, Jahrg. 1912) und später wiederholt. Wir erklärten damals: „Während der Fabrikarbeiterverband alle im Betriebe gewisser Industrien beschäftigten Arbeiter einschließlich der Betriebsfremden beansprucht, will der Gemeinde- und Staatsarbeiterverband alle in Gemeinde- und Staatsregie beschäftigten Arbeiter ohne Rücksicht auf Betriebszusammenhänge, Berufs- und Beschäftigungsart organisieren. Wenn die A.-G. Krupp neben ihren Hütten-, Walz-, Eisenbahnmateriale-, Waffen- und Maschinenfabriken auch eigene Bergwerke, Steinbrüche, Schiffshedereien, Eisenbahnen, Ziegeleien, Tongruben, Buchdruckerei, Malereibetriebe, Baubetriebe, Tischlereien, Leer- und Ammonialfabriken usw. unterhält, so wird es keinem Verband beikommen, alle diese Arbeiter der verschiedensten Kruppischen Werkstätten für sich beanspruchen zu wollen. Der Gemeindegewerkschaftenverband allein vertritt das Prinzip, daß die Arbeiter aller Regiebetriebe von Reich, Staat und Gemeinde in einer einzigen Organisation zusammengefaßt werden müßten. Er vertritt also nicht den Standpunkt der Betriebsorganisation, sondern den einer Regieorganisation. Dieser Standpunkt fände ein Analog, wenn man für alle in Genossenschaftsbetrieben beschäftigten Angestellten und Arbeiter die gleiche Organisation fordern würde, und es wäre nur noch ein weiterer konsequenter Schritt auf diesem Wege, wenn angesichts der kapitalistischen Zusammenhänge unserer modernen industriellen Entwicklung die Arbeiter aller derjenigen Unternehmer in Bergbau, Industrie, Handel, Verkehr, Landwirtschaft usw., die von den gleichen Bankgruppen finanziert und geleitet werden, auch der gleichen Organisation zugeführt würden. Das wäre die Konsequenz der Regieorganisation. Für unsere Gewerkschaftsbewegung würde das aber schwerlich einen Fortschritt bedeuten, sondern nur zu einer ganz heillosen Desorganisation führen. Und damit hat es hoffentlich noch recht lange seine guten Wege!“

Ganz im Sinne dieser Definierung erklärte auch der Münchener Gewerkschaftskongress 1914 in seinem „Regulativ für das Zusammenwirken der Gewerkschaften“ (Bd. 6): „Gemeinde- und Staatsbetriebe, in denen Arbeiter verschiedener Berufsarten technisch unabhängig voneinander beschäftigt werden, gelten in ihrer Gesamtheit nicht als „Betrieb“ im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Für die in Gemeinden und Staatsbetrieben beschäftigten beruflichen Arbeiter, für die eine Berufsorganisation besteht, ist ihre Berufsorganisation zuständig.“

Der Vorstand des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes klammert sich nun an das Beispiel der Gründung des Eisenbahnerverbandes, die wir als aus Zweckmäßigkeitsgründen erfolgt kennzeichneten, und will für seine weitergehenden Organisationsansprüche die gleichen Zweck-

mäßigkeitsgründe anerkannt wissen. Diese Gründung war indes eine Ausnahme und auch ausdrücklich von uns als solche dargestellt. Sie erfolgte durch die Vorstände der Verbände der Metallarbeiter, Transportarbeiter, Kupferschmiede, Maler, Maschinisten und Sattler als der zuständigen Berufsverbände der im Eisenbahndienst beschäftigten Arbeiter. Die Vorstände haben nach mehrfachen Beratungen unter Teilnahme der Generalkommission beschlossen, „ohne Preisgabe ihres Grundsatzes hinsichtlich der Berufs- bzw. Industrieorganisation und ohne gegen den Beschluß des Münchener Gewerkschaftskongresses betr. Organisation der in staatlichen und kommunalen Betrieben beschäftigten Arbeiter zu verstoßen, freiwillig auf die Organisation der Eisenbahner zu verzichten und ihren im Betriebe der Eisenbahnen und deren Nebenbetrieben beschäftigten Mitgliedern zu empfehlen, sich dem am 1. Juli 1916 ins Leben tretenden Deutschen Eisenbahnerverband anzuschließen“. Die Ausnahmestellung des Deutschen Eisenbahnerverbandes ist auch darin zum Ausdruck gekommen, daß die an seiner Gründung beteiligten Gewerkschaftsvorstände dem Vorstand des Eisenbahnerverbandes angehören. Damit istargetan, daß es sich um eine gemeinschaftliche Einrichtung der Gewerkschaften zur Organisation der in Eisenbahnbetrieben beschäftigten Arbeiter handelt. Die beteiligten Vorstände waren bei dieser Entschliessung durch die Münchener Resolution nach zwei Richtungen hin gedeckt. Einmal kommen im Eisenbahnwesen zwar Staatsbetriebe in Betracht, aber nur solche, deren Arbeiter nicht technisch unabhängig voneinander beschäftigt werden. Für solche Betriebe sind Regeln zulässig, die von Ziffer 6 des Abschnittes B der Münchener Resolution abweichen, und sodann sind diese Abweichungen auf Grund bestimmter begrenzter Vereinbarungen zwischen den beteiligten Centralinstanzen gemäß Ziffer 5 der erwähnten Resolution getroffen worden.

Dem allgemeinen Anspruch des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter auf alle Arbeiter, die in Staats- und Gemeindebetrieben beschäftigt sind, wie ihn Genosse Hedmann neuerdings wieder in seiner Kolonne erhebt, widerspricht dagegen auch heute noch die Ziffer 6 der Münchener Resolution (B) auf das bestimmteste. Davon sind weder Abweichungen noch Vereinbarungen zulässig. Gewiß könnte es möglich sein, dem Gemeinde- und Staatsarbeiterverband „aus Zweckmäßigkeitsgründen“ einzelne Betriebszweige, die sich in Gemeinde- oder Staatsregie befinden, zu überlassen, wie ihm denn auch die Gaswerksarbeiter völlig überlassen worden sind. Würde er dahingehende Ansprüche aufstellen und in bestimmten Grenzen formulieren, so wäre vielleicht von Fall zu Fall eine Verständigung und Vereinbarung mit den in Frage kommenden Berufs- bzw. Industrieverbänden möglich. Er hat es seither vorgezogen, den für ihn gar nicht zutreffenden Begriff „Betriebsorganisation“ fast im Uebermaß zu Lob und damit nur bewirkt, daß jeder vernünftige Gewerkschaftler vor einer solchen fast unbegrenzten „Betriebsorganisation“, besonders unter den gegenwärtigen Aussichten auf die Ausdehnung des Monopol- und Staatsbetriebes, zurückgeschreckt wird.

Ob der Gemeinde- und Staatsarbeiterverband die Berufsfeuerwehrlente, Schulleute und andere Angestelltengruppen organisieren oder ob er sie anderen Organisationen überlassen will, darüber wollen wir mit ihm nicht streiten. Wenn diese Gruppen organi-

sationsfähig sein werden und wenn es im Interesse der Gewerkschaftsbewegung liegt, sie zu organisieren, so werden jedenfalls auch andere Faktoren darüber entscheiden, als die persönlichen Auffassungen des Genossen Hedmann. Die Redaktion.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Bäcker und Konditoren hat das Ableben eines treuen Mitarbeiters zu beklagen, des Genossen Josef Dietrich-München, der seine Kräfte sowohl der Organisation als auch dem Fachorgan unermüdet gewidmet hat. Im Kriege zur Bäckerkolonnie nach Gent abkommandiert, erteilte ihm im Alter von 38 Jahren der Tod.

Der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter vereinnahmte im 1. Quartal 1918 168 169 Mk. und verausgabte 130 774 Mk. Der Vermögensbestand des Verbandes betrug 1507 764 Mark.

Im Allgemeinen Deutschen Gärtner-Verein ist im Abstimmungswege eine Erhöhung der Beiträge in allen Klassen um 10 Pf. pro Woche mit 370 gegen 7 Stimmen beschlossen worden. Die Erhöhung tritt am 1. August d. J. in Wirksamkeit.

Die „Holzarbeiter-Zeitung“ bringt noch nachträglich einige Artikel zum Verbandsjubiläum. An erster Stelle schreibt Wilhelm Pfannkuch, der letzte Redakteur der „Neuen Tischler-Zeitung“ und der erste Redakteur der „Holzarbeiter-Zeitung“, einen gedankenvollen Rückblick: „Aus den Jugendjahren der deutschen Gewerkschaftsbewegung“, in dem er aus der Zeit des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins schildert, wie der Gewerkschaftsgedanke sich allmählich Bahn brach. Die Erfolge des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts blieben weit hinter den damaligen Erwartungen zurück und es drängte sich weiten Kreisen die Ueberzeugung auf, daß es nicht allein mit der Gewinnung politischen Einflusses getan sei, sondern daß auch den zurzeit sich geltend machenden Bedürfnissen der Arbeiter Rechnung getragen werden müsse, vor allem in den Fällen, die sich aus den Räten des Arbeitsverhältnisses und des täglichen Lebens ergeben. Er erinnert an die erste Holzarbeiter-Generalsammlung zu Kassel im Mai 1869 und an den großen Einfluß Theodor Yorks, an die Schwierigkeiten, die sich aus den damaligen niedrigen Beiträgen ergaben, und an die Kranken- und Sterbekassengründungen. Auch ein alter Agitator des Holzarbeiterverbandes, F. Wetters (Gießen), plaudert aus seinen Gewerkschaftserinnerungen, wobei er eine Aeußerung des verstorbenen Vorsitzenden Karl Klotz ausgräbt, der 1893 in Halberstadt gesagt haben soll: „Na, in zehn bis fünfzehn Jahren brauchen wir vielleicht keine Partei und keine Gewerkschaft mehr.“ Diese Aeußerung, wenn sie authentisch wäre, würde mehr Optimismus verraten, als Klotz in seinem gewerkschaftlichen Wirken befandete. Wahrscheinlich war sie nur ein ironischer Scherz, denn Klotz war sich der ungeheueren Schwierigkeiten des gewerkschaftlichen Kampfes wohl bewußt und sicherlich von Illusionen weit entfernt.

Der Verband der Lithographen und Steindrucker schloß das Jahr 1917 mit einem Mitgliederbestand von 5135 gegen 5532 am Jahresbeginn. Die Einnahmen betragen 313 906 Mk., die Ausgabe 297 071 Mk., der Kassenbestand 712 280 Mk. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 12 703 Mk., für Krankenunterstützung 64 131 Mk. verausgabt. Lohnbewegungen kamen in 174 Fällen mit 5667 Beteiligten in 857 Betrieben und 114 Orten vor. Zu

Streiks kam es in keinem Fall. Am Jahreschluss betrug die Lohnsteigerung gegenüber dem Friedensstand 30 bis 50 Proz. Die Lehrlingsabteilung des Verbandes hat einen Rückgang von 1091 auf 924 erfahren, eine Folge des Rückgangs im Steinrudgewerbe.

Der Steinarbeiterverband hat eines seiner Vorstandsmitglieder verloren, den langjährigen Kassierer der Leipziger Zahlstelle, Hermann Ulbrich, der als Landsturmmann erkrankte und nun im Alter von 45 Jahren dahingerafft wurde.

Der Deutsche Transportarbeiterverband verzeichnet in seiner Abrechnung vom 1. Quartal d. J. 67 211 Mitglieder. Die Hauptkassenschloß mit einer Einnahme von 375 768 Mk. und einer Ausgabe von 332 144 Mk., sowie einem Kassenbestand von 1 196 317 Mk.

Im Zimmererverband fand am 28. und 29. Juni eine Gauleiterkonferenz in Leipzig statt, die sich mit Fragen der Uebergangswirtschaft, dem neuen Aktionsprogramm der sozialdemokratischen Partei, dem Wiederaufbau des Verbandes, der Tariffrage und den Teuerungszulagen, mit der Neuregelung des Beitrags- und Unterstützungswesens, der weiteren Gewährung von Unterstützungen an die Familien der Kriegsteilnehmer, sowie mit dem Abschluß eines Kartellvertrags mit dem Deutschen Polierbund beschäftigte. Zuletzt nahm die Konferenz Stellung zur Frage der Abhaltung einer Generalversammlung. Die Konferenzmehrheit entschied sich im Einvernehmen mit den Verbandsinstanzen für die Einberufung eines Verbandstags im Frühjahr 1919.

## Kongresse.

### 17. Verbandstag des Centralverbandes der Schuhmacher.

Würzburg, den 8.—12. Juli.

Der Verband hält während des Krieges die zweite Tagung. Anwesend sind 25 Delegierte, 7 Bezirksleiter, 4 Mitglieder des Hauptvorstandes, der Redakteur und der Ausschußvorsitzende. Die Generalkommission ist durch ein Mitglied vertreten. Von den ausländischen Bruderorganisationen hat Oesterreich einen Vertreter entsandt. Ungarns Vertreter ist durch Pafschwierigkeiten am Erscheinen verhindert und die schweizerische Organisation entschuldigt das Fernbleiben und sendet ein herzliches Begrüßungsschreiben.

Die Tagesordnung umfaßt außer den üblichen Berichten einen Vortrag über die Uebergangswirtschaft und Aenderung der Statuten, insbesondere eine angemessene Erhöhung der Beiträge und eine entsprechende Erhöhung der Unterstützungssätze.

Die Mitgliederzahl ist während der Berichtsbauer (Anfang 1916 bis Ende 1917) von 19 403 auf 17 608 zurückgegangen. In den ersten beiden Quartalen des Jahres 1918 ist eine Zunahme von 3934 zu verzeichnen, so daß jetzt der Mitgliederbestand 21 534 beträgt. Davon sind 10 772 männliche und 10 762 weibliche Mitglieder. Der erfreuliche Aufschwung wird auf den Abschluß der Reichsttarifverträge für Militär- und Zivilschuhwerk zurückgeführt.

Am 31. Dezember 1915 war in der Hauptkasse ein Bestand von 867 794,51 Mk. vorhanden. Einschließlich dieses Bestandes beträgt am Schlusse der Berichtsperiode (31. Dezember 1917) die Gesamteinnahme 164 704,98 Mk., der eine Ausgabe von 431 490,48 Mk. gegenübersteht. Das Verbandsvermögen beträgt somit 933 214,50 Mk., so daß die Vermögenszunahme 65 419,99 Mk. beträgt.

Für die Hauptunterstützungszweige wurden verausgabt (die in Klammern eingefügten Summen wurden in der vorausgegangenen Berichtsperiode verausgabt):

	Mk.	Mk.
Für Arbeitslosenunterstützung . . .	51 769	(463 809)
„ Krankenunterstützung . . .	155 087	(223 574)
„ Unterstützung für Kriegerefamilien . . . . .	88 467	(128 486)
„ Streikunterstützung . . . . .	—	(78 715)

Die Arbeitslosigkeit ist sehr gering. Auf je 100 Mitglieder kamen im Januar 1916: 1,3 Proz. und im Dezember 1917: 1,1 Proz.

Die Lohnbewegungen beschränkten sich in dieser Berichtsperiode in der Hauptsache auf Forderungen betr. Teuerungszulagen. Die Zahl dieser Einzelbewegungen beträgt 71, woran 934 Personen beteiligt waren.

Lohnerhöhungen wurden erreicht für 5884 Beteiligte im Betrage von 30 610 Mk. pro Woche. Arbeitszeitverkürzung wurde erreicht für 49 Beteiligte, insgesamt pro Woche 67 Stunden.

Lohnkürzung wurde abgewehrt für 57 Beteiligte im Betrage von 94 Mk. pro Woche.

Arbeitszeitverlängerung wurde abgewehrt für 49 Beteiligte, insgesamt pro Woche 67 Stunden.

Die größte Bedeutung darf in dieser Periode der Fortschritt der Tarifbewegung beanspruchen. Der Verband erstrebt seit 20 Jahren den Abschluß von Tarifverträgen, die die Lohn- und Arbeitsbedingungen für alle in der Schuhindustrie Beschäftigten ordnet. Der Verband der Schuhfabrikanten setzte diesem Bestreben erheblichen Widerstand entgegen. Trotzdem setzte sich der Gedanke durch, was zunächst in dem Abschluß von Betriebsverträgen zum Ausdruck kam. Der Krieg hat eine grundlegende Aenderung gebracht. Als Ende 1916 zur Stilllegung von Schuhfabriken geschritten wurde, ist auf Anregung des Verbandes und unter Zustimmung des Kriegsministeriums zwischen dem Fabrikantenverbande und den beteiligten Arbeiterverbänden in die Beratung über den Abschluß von Reichsttarifverträgen eingetreten worden; dieselben führten zum Abschluß von zwei Reichsttarifen.

Der Reichsttarifvertrag für Militärschuhwerk ist am 9. Juni 1917 und der Reichsttarifvertrag für Zivilschuhwerk ist am 15. April 1918 abgeschlossen worden, und besteht die Aussicht, daß auch für die Sparte der Schofarbeiter eine reichsttarifliche Regelung erfolgen kann.

Der Tarif für Militärschuhwerk setzt eine wöchentliche Arbeitszeit von 54 Stunden fest; das bedeutet für einen erheblichen Teil der Arbeiter und Arbeiterinnen eine bedeutende Arbeitszeitverkürzung.

Die festgesetzten Akkord- und Zeitlöhne sind Mindestlöhne. Höhere Löhne dürfen nicht gekürzt werden. Außerdem ist die wichtigste Frage, die Lieferung der Furnituren durch die Arbeiter, grundsätzlich erledigt. Bisher mußten die Arbeiter diese Materialien liefern, von nun an muß diese der Fabrikant kostenlos stellen, bis auf Garn und Seide.

Der Reichsttarif für Zivilschuhwerk bringt im wesentlichen die gleichen Ergebnisse. Mit dieser Regelung werden alle jetzt in der Schuhindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen unter tarifliche Lohn- und Arbeitsbedingungen gestellt. Das Tarifgebiet ist in 5 Lohnklassen eingeteilt. Die reichsttarifliche Regelung bringt allen eine erhebliche Aufbesserung der Löhne. Eine besondere und außerordentliche Aufbesserung wird durch diese Regelung im Ziviltarif den kleinen und organisationschwachen

Orten zuteil. Alle Löhne, die unter der im Tarif festgesetzten Tariflohngränze der zutreffenden Lohnklasse liegen, müssen ohne weiteres auf Tariflöhne erhöht werden. Das bringt auf die bisherigen Löhne Lohnerhöhungen bis zu 100 Proz.

Diese tarifliche Regelung wird zurzeit zirka 50 000 Beteiligten zugute kommen.

In der Diskussion über den Geschäftsbericht wurde an dem Inhalt der Vorträge eingehende Kritik geübt, andererseits wurde allgemein die große Bedeutung dieser Tarifwerke gewürdigt.

Die Stellungnahme zu den Tarifverträgen wurde durch Annahme folgender Resolution zum Ausdruck gebracht:

„Der 17. Verbandstag des Centralverbandes der Schuhmacher Deutschlands erkennt die Bedeutung des Reichstatts für Zivilschuhwerk für die gesamte Schuhindustrie voll und ganz an. Er erklärt in demselben eine geeignete Grundlage für die Zukunft, um die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen weiter zu verbessern. Der Verbandstag verfehlt aber nicht, zu erklären, daß die tariflichen Grundlöhne und Ortszuschläge den tatsächlichen Verhältnissen in vielen Fällen nicht entsprechen. Er bedauert, daß keine weitere Verkürzung der Arbeitszeit erreicht und die Ferienfrage keine Regelung erfahren hat. Die unklare Fassung des Vertrages erschwert in bedeutendem Maße die Durchführung desselben. Der Verbandstag erwartet daher, daß bei einer Erneuerung des Vertrages die angegebenen Punkte besonders berücksichtigt und ihre Annahme energisch verfolgt wird.“

Gegenüber der Kritik, daß der Vorstand Kriegsanleihe gezeichnet habe, bemerkt der Vorstand, daß diese Werte wieder verkauft worden sind.

Dem Vorstand und Ausschuss wird Entlastung erteilt und im Anschluß daran die Centraltarifkommissionen für die abgeschlossenen Tarife bestimmt.

Ueber mehrere Anträge, welche die Sperrung der Beiträge an die Generalkommission fordern und über die Haltung des Fachorgans wird eine besondere Diskussion geführt.

Die Anträge gegen die Generalkommission wurden mit deren Kriegspolitik, insbesondere mit dem Beitritt zum „Bund für Freiheit und Vaterland“ und der Teilnahme an der Ludendorffspende begründet. Der Vertreter der Generalkommission rechtfertigte deren Standpunkt, und eine Anzahl Delegierte und der Verbandsvorstand rieten ab, die Anträge anzunehmen.

Nach eintägiger Debatte wurden die Anträge abgelehnt, wobei sich 10 Delegierte dafür und 13 dagegen erklärten. Der Verbandstag legte aber Wert darauf, zu erklären, daß mit dieser Abstimmung eine Zustimmung zur Politik der Generalkommission nicht zum Ausdruck gebracht werden sollte.

Gegen 2 Stimmen wurde eine Resolution des Inhalts angenommen, daß kein Mitglied und keine Körperschaft befugt sein soll, nach eigener Meinung die geistige Richtung und die Taktik der Gewerkschaft zu bestimmen; diese Funktion soll vielmehr nach den Grundsätzen der Demokratie der Mehrheit der organisatorisch Verbundenen überlassen bleiben.

An der Haltung des Fachorgans wurde von einem Teil der Delegierten, und besonders der Bezirksleiter, eine sehr scharfe Kritik geübt. Das Blatt vernachlässige die gewerkschaftlichen Aufgaben und sei ein rein politisches Blatt, das zu dem Parteistreit in einseitiger und gehässiger Weise Stellung nehme. Von einigen Rednern wurde die Verlegung des Blattes an den Sitz des Verbandsvorstandes ange-regt, damit es mehr unter der Kontrolle des Vorstandes stehe und eine Verständigung in allen in Betracht kommenden Fragen erleichtert werde. Der größte Teil der Delegierten ist mit der Haltung des Blattes einverstanden. Ein Antrag, der ver-

langt, daß die beanstandeten Artikel unterbleiben und für die weiblichen Mitglieder eine Beilage gegeben werde, wird mit der Motivierung mit 11 gegen 12 Stimmen abgelehnt, daß der zweite Teil des Antrages infolge Papiermangels nicht durchführbar wäre.

Zum Beratungsgegenstand „Uebergangswirtschaft“ referierte der Verbandsvorsitzende. Eine Debatte schloß nicht an diesem Vortrag, der allgemeine Zustimmung fand. Es wurde beschlossen, den Vortrag in Druck erscheinen zu lassen und als Beilage zum Fachblatt allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Der nächste Beratungsgegenstand: „Statutenberatung“ wurde durch einen Vortrag eingeleitet, der die Ursachen und die Notwendigkeit der Beitragserhöhung und die Anpassung der Unterstützungseinrichtungen an die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse überzeugend nachweist. In der eingehenden Diskussion wurde ausnahmslos diese Notwendigkeit anerkannt und konnten sämtliche Redner erfreulicherweise berichten, daß auch in den Mitgliederkreisen die Einsicht in diese Notwendigkeiten geteilt wurde. Dagegen wurde aber die Vorstandsvorlage lebhaft bekämpft und schließlich die Abänderungsanträge der Zahlstelle Berlin angenommen. Danach bleibt es bei der bisherigen Einteilung des Beitrages in drei Klassen. Die I. Klasse ist für weibliche und jugendliche Mitglieder bestimmt; der Beitrag betrug bisher 35 Pf. die Woche und wird nunmehr auf 50 Pf. erhöht. Der Beitrag der II. Beitragsklasse wird von 50 auf 70 Pf., und der der III. Klasse von 65 auf 90 Pf. erhöht. Die Unterstützungssätze der Arbeitslosen-, Kranken-, Streit- und Maßregelungs- sowie Reiseunterstützung werden entsprechend der Beitragserhöhung verändert und erhöht.

Die Beitragserhöhungen treten am 1. Oktober 1918 und die erhöhten Unterstützungssätze am 1. Oktober 1919 in Kraft.

Der Verbandstag gab einer Kommission den Auftrag, eine Vorlage betreffend die Gehälter der Angestellten und deren Pensionsverhältnisse zu beraten und dem Verbandstage Vorschläge zu unterbreiten. Diese Kommission schlug vor: 1. die Gehälter nicht zu ändern, dagegen die Teuerungszulage aller Angestellten, die zurzeit 120 Mk. pro Monat beträgt, auf 150 Mk. zu erhöhen. Dem stimmte der Verbandstag zu. 2. wurde beschlossen, bei Eintritt der Invaldität eine Pension zu gewähren, und zwar: nach 5jähriger Dienstzeit jährlich 1800 Mk., nach 15jähriger Dienstzeit jährlich 2100 Mk. und nach 20jähriger Dienstzeit jährlich 2400 Mk.

Nach eingetretenem Tode tritt für etwaige hinterbliebene Witwen und Waisen entsprechende Unterstützung ein. Sobald die staatliche oder die private Angestelltenversicherung mit ihrer Unterstützung eintritt, leistet die Pensionskasse nur einen Zuschuß in dem Umfange bis zur Höhe der obigen Sätze. 3. wird der Vorstand beauftragt, mit dem Vorstand der Unterstützungsvereinigung in Unterhandlung zu treten und zu beantragen, daß die im Felde befindlichen Mitglieder dieser Vereinigung die Beiträge nachzahlen können und somit auch, deren Rechte mit rückwirkender Kraft wieder ausüben.

Die Wahl des Vorstandes, des Redakteurs und der Ausschussvorsitzenden ergibt, daß sämtliche bisherigen Funktionäre einstimmig wiedergewählt werden.

Damit sind die Arbeiten des Verbandstages erledigt.

## Lohnbewegungen.

### Eine Lohnbewegung der Werftarbeiter

hat in Hamburg stattgefunden, die in einer Konferenz vom 21. April folgende Forderungen aufgestellt hatte:

1. Erhöhung der Einstellungs- und bestehenden Stundenlöhne für alle Affordarbeiter und -arbeiterinnen um 10 Pf. die Stunde, für nur im Lohn beschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen um 20 Pf. die Stunde.

Nach vierwöchiger Beschäftigung erhalten, mit Ausnahme der in Ziffer 3 aufgeführten Gruppen, alle im Stundenlohn beschäftigten gelernten und angehenden Arbeiter einen Lohn von 90 Pf. bis 1,20 Mk. pro Stunde.

2. Affordarbeitern sind ihre Stundenlöhne ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend festzusetzen. Wenn sie im Lohn beschäftigt werden, erhalten sie den im Absatz 3 angegebenen Mindestverdienst als Lohn. Das gleiche gilt für solche Lohnarbeiter, die bei der Art ihrer Arbeit gleichwertige Leistungen wie Affordarbeiter vollbringen müssen, wie Maschinenisten, Geiger, Reparateure, Maurer und ähnliche.

3. Berechnung und Erhöhung der Affordpreise in der Weise, daß ein Arbeiter durchschnittlicher Leistung je nach den örtlichen Verhältnissen und seiner beruflichen Eignung nicht unter 1,20 Mk. bis 1,50 Mk. in der Stunde verdienen kann. Die Afforde sind so einzuteilen, daß die dabei erzielten Ueberschüsse alle 14 Tage zur Auszahlung gelangen. Etwaige Abschlagszahlungen bei Affordarbeiten, die zur Ausführung länger als 14 Tage Zeit beanspruchen, sollen nicht hinter dem angegebenen Mindestverdienst bei Affordarbeiten zurücktreten.

4. Einführung von Arbeiterausschüssen, die aus der Mitte der Arbeiter von diesen nach den auf Grund des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erlassenen Wahlvorschriften der Landescentralbehörden gewählt werden.

5. Verkürzung auf täglich 9 Stunden bzw. 54 Stunden wöchentlich.

6. Bestehende und an anderer Stelle in der Arbeitsordnung oder durch sonstige Bekanntmachungen geregelte günstigere Arbeitsbedingungen werden durch Vereinbarungen oder Zugeständnisse im Sinne des Vorstehenden nicht berührt.

Die Werkleitungen verhielten sich zunächst ablehnend. Auf Intervention der Centralvorstände der beteiligten Gewerkschaften kam es im Juni zu Verhandlungen, wobei sich die Werksten zu folgenden Zugeständnissen bereit erklärten:

Die Einstellungs- und Stundenlöhne aller männlichen volljährigen Arbeiter werden wie folgt erhöht:

Um 2 Pf. in der ersten Septemberlöhnung und um weitere 2 Pf. in der letzten Löhnung vor Weihnächten. Arbeiter unter 21 Jahren und weibliche Arbeiter erhalten die Hälfte vorstehender Sätze.

Wegen Alters oder anderer Gebrechen nicht voll arbeitsfähige Arbeiter erhalten Zulagen nach dem Ermessen der Arbeitgeber.

Die Affordpreise werden, entsprechende Arbeitsleistung vorausgesetzt, im Verhältnis zu der Erhöhung der Stundenlöhne gleichfalls erhöht, sofern sie nicht aus dem sonst üblichen Rahmen herausfallen.

Als sonst üblicher Rahmen gilt der durchschnittliche Prozentsatz des Affordüberschusses der einzelnen Gewerke auf den einzelnen Werksten.

Die Afforderhöhung versteht sich auch auf den noch nicht erledigten Teil der beim Inkrafttreten der Bohnerhöhung noch laufenden Afforde.

Vorstehende Zugeständnisse haben zur Voraussetzung, daß die Arbeiter die Annahme bis zum 2. Juli erklären.

Die Konferenz der Vertreter der Werftarbeiter fand diese Zugeständnisse unzureichend und verlangte erneute Verhandlungen. Diese hatten folgendes Ergebnis:

Für die Lohnarbeiter tritt eine weitere Erhöhung um 2 Pf. (im ganzen 6 Pf.) der ursprünglich

gemachten Zugeständnisse ein. Für die Jugendlichen tritt dieselbe Lohnzulage wie für die volljährigen Arbeiter in Kraft; der Satz für die weiblichen bleibt bestehen. Die Auszahlungstermine werden in die erste Lohnwoche im August und im Dezember verlegt.

Eine am 25. Juni tagende Werftarbeiterkonferenz erklärte auch diese Bedingungen als unbefriedigend, nahm sie aber an, weil zurzeit durch weitere Verhandlungen ein günstigeres Resultat nicht zu erreichen sei.

## Mitteilungen.

### Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Als Mitglieder haben sich gemeldet:

Coburg: Florcksch, Ernst, Geschäftsführer.  
Regensburg: Bauer, Mathias, Gewerkschafts-angestellter.  
Danzig: Haß, Max, Gewerkschafts-angestellter.  
Halle a. S.: Wolf, Heinrich, Gewerkschafts-angestellter.

## Literarisches.

### Neuerschienene Bücher und Schriften.

#### Soziale Literatur.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. Von Dr. C. Grünberg. 8. Jg. 1. H. C. V. Hirschfeld, Leipzig.  
Prof. C. J. Fuchs. Die Wohnungsreform als Volkswille. 44 S. Karl Heymanns Verlag, Berlin.

#### Kriegs-Literatur.

Even Hedin. Bagdad, Babylon, Ninive. Große Ausgabe. 410 S. Mit 200 Illustrationen. 10 Mk., geb. 12 Mk.  
— Jerusalem. Soldatenausgabe. Mit 25 Abbildungen. 1,50 Mk. Verlag von F. A. Brochhaus, Leipzig.  
Georg Wegener. Der Wall von Eisen und Feuer. II. Champagne-Verdun-Somme. 416 S. Mit 92 Abbildungen. 10 Mk., geb. 12 Mk. Soldatenausgabe 160 S., mit 32 Abbildungen, 1,50 Mk. Verlag von F. A. Brochhaus, Leipzig.

#### Gewerkschaftliche Publikationen.

##### a) Deutsche Verbände.

Bäder und Konditoren. Protokoll vom 14. Verbandstag 1918 in Leipzig und Protokoll der 2. Reichskonferenz der Genossenschaftsbäder. 272 S. Hamburg.  
Böttcher. Uebersicht über den Stand der Lohn- und Steuerzulagen bis zum 1. Januar 1918. 47 S. Bremen.  
Buchbinder. Der Deutsche Buchbinderverband im Jahre 1917. 96 S. Berlin.  
Buchdrucker. Gau Westpreußen. Bericht des Gauvorstandes und der Ortsvereine über das Jahr 1917. 44 S. Danzig.  
Buch- und Steinrudereihilfsarbeiter. Verwaltungs- und Rechenschaftsbericht für 1917. 23 S. Berlin.  
Gemeinde- und Staatsarbeiter. Jahresbericht 1917. 92 S. Berlin.  
Hut- und Filzwarenarbeiter. Jahresbericht und Abrechnung für das Jahr 1917. 40 S. Altenburg.  
Kürschner. Jahresbericht für 1917. 28 S.  
— Protokoll des außerordentlichen Verbandstags 1918 in Hamburg. 96 S. Hamburg.  
Lebendarbeiter. Jahresbericht des Centralverbandes für 1917. 68 S. Berlin.